



DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!?

[WIDERSPRUCH](#) (1 Seite)

[BEGRÜNDUNG](#) (14 Seiten)

[ERWEITERTE BEGRÜNDUNG](#) (1 Seite)

Arno Wagener

Hauptstr.67

66871 Theisbergstegen

fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 23.07.2025

Sozialamt – Referat 42
Kreisverwaltung Kusel
Trierer Str. 49-51
66869 Kusel

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

: AZ 4/489 :

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

EI ~ ErwerbslosenInitiative ~

c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

Randbemerkungen zu [Planspiel](#) Tag 9021 (HISTORY)

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdiger Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...

Time is on my side, 1964, The Rolling Stones

Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren beim 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' ...
Sehr geehrte/r Sachbearbeiter + Innen ...
Sehr geehrte Frau Sachbearbeiterin Lea-Marie Kramer . . .
Meine Frage (Rechtsbegehren auf Auskunft + Beratung) in der Mail vom
22.07.2025 hat sich insoweit bereits erledigt !
Teach Consult Kusel ~ <https://teachconsult.de/online-seminar-kategorien/eingliederungshilfe-sgb-ix-bthg>
[> [FORMULARE ANTRAGSTELLUNG 18 SEITEN](#) + [MAIL](#) <]
Kontoauszüge (Zweitauszüge sind kostenpflichtig!)
Bitte fragen Sie doch bei Frau Maren Grunwald nach.
Die hat erst kürzlich diese Unterlagen bekommen !!!

Finanzamt (Steueridentifikationsnummer)

MO 8-16 Uhr DO 8-18 Uhr Telefon: 06381 9967-0 (Trierer Str. 46 + 66869 Kusel)

Hole ich dann die Tage irgendwann mal 'raus. Sie bekommen eine Kopie. Und wenn ich dann sowieso mal wieder in Kusel bin kann ich Ihnen den Packen Kontoauszüge (aktualisiert) dann direkt auch über den Tresen in der Kreisverwaltung schieben. Anderes geht es wirklich nicht. Habe kein Geld für Porto.

IN DEM ZUSAMMENHANG: ANTRAG SOZIALE TEILHABE

Das wurde mir gerade empfohlen. Und ich soll dabei betonen, dass es sich bei diesem ANTRAG AUF SOZIALE TEILHABE keinesfalls um mein Betreiben handelt mit einer selbstständigen und freiberuflichen Tätigkeit meinen Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen zu erwirtschaften, um somit eine sicherlich gerechtfertigte gleichberechtigte Teilhabe und selbst bestimmte Lebensführung zu verwirklichen. Nein. Es handelt sich wirklich um diese ganz normale soziale Teilhabe. Also anteilig die Kosten für Telefon / Internet und auch meinen Provider. Ich erwähnte bei unserem Telefonat auch

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



SOME RIGHTS RESERVED



verschiedene Domainanmeldungen. Ich beantrage da als Pauschale mtl. 60 €. Dazu auch die beim Kreisrechtsausschuss als erweiterte Begründung eingereichte Argumentation wegen dem Wohnen hier auf dem Land und der Notwendigkeit des Kontaktes mit dem Wald und der Natur. Ist aber in der Pauschale bei diesem ANTRAG AUF SOZIALE TEILHABE mit drin. Und dazu erwarte ich einen schriftlich ausführlich begründeten Bescheid (schriftlich und innerhalb angemessener Frist) !

: P S :
Ich stimme zu ☒ Ich stimme nicht zu ☐

§ 117 Abs. 4 SGB IX Einbeziehung des Trägers der existenzsichernden Leistungen in das Gesamtplanverfahren

Wenn Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) bestehen, ist der Träger dieser Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit zur Feststellung der Leistungen erforderlich ist.

Ich verweise ergänzend zu dem [Hinweis](#) in der [Mail vom 22.07.2025](#) auf das aktuelle Rundschreiben des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung an die örtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. kommunalen Träger der Eingliederungshilfe ...

Rundschreiben Nr. 07-2025

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 01. Januar 2026 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Inklusion/Eingliederungshilfe/Rundschreiben/2025/RS_07-2025_Bedarfe_fuer_Unterkunft_Heizung.pdf

Und Ihnen ist doch sicherlich bekannt, dass ab 1. Januar 2020 wichtige Gesetzesänderungen in Kraft traten, die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) geregelt werden. So auch bei den existenzsichernden Leistungen (z.B. ebenso auch in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und gerade da auch einer selbst bestimmten Lebensführung). Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Seit 2020 erfolgt also eine strikte Trennung von den Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen) zu den existenzsichernden Leistungen (Lebensunterhalt, Wohnen).



Man nennt das auch „Personenzentrierung“.

Ich beantrage also erneut Amtshilfe bei Ihnen. Und, da es ja auch gewissermaßen innerhalb der Kreisverwaltung Kusel anläuft, bin ich zuversichtlich, dass Sie das mit der Sicherstellung des vollständigen sozio-kulturellen Existenzminimum und der rückwirkend wirksamen Nachzahlung der ungerechtfertigt einbehaltenen Leistungen innerhalb der nächsten 3 Wochen schaffen werden. Am 12.08.2025 habe ich mit meiner anwaltlichen Vertretung, Frau Dr. jur. Verena Böttner von der DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Kaiserslautern -, deswegen einen Gesprächstermin. Das sollten Sie bis dahin schaffen. Meinen Sie nicht auch, werte Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel ?! Es wäre doch wirklich peinlich erneut von Ihnen dazu genötigt zu werden die Sozialgerichtsbarkeit um eine Klärung der Angelegenheit bemühen zu müssen. Meinen Sie nicht auch, werte Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel ?!

: P P S :

Antragstellung „ Wohnungsbeschaffungskosten “ !

Siehe das [Schreiben \(Begründung Widerspruch\) mit Datum vom 16.09.2024](#).

Wie Ihrer Kollegin, Frau Maren Grunwald sicherlich noch in Erinnerung habe ich bei der Kreisverwaltung Kusel die im § 22 Abs. 3 SGB II so benannten [Wohnungsbeschaffungskosten mit Datum vom 16.09.2024](#) beantragt ! Umfassend + vollständig ! Und wegen der Dringlichkeit der Situation sofort als Vorausleistung 120 € und Direktüberweisung auf mein Konto ! Ich vermisste da immer noch geradezu schmerzhaft einen so verpflichtend Ihnen als Amtsträger, Frau Maren Grunwald und natürlich ebenso Ihrer Behörde zugeordneten Bescheid für dieses Rechtsbegehren. Würden Sie – bitte - die außerordentliche Freundlichkeit besitzen und diese erneute Anmahnung nunmehr im Rahmen Ihres bestehenden Amtsauftrag gemeinsam mit Ihrer Kollegin innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu meinen Händen und bei mir im Briefkasten erledigen ! Danke

ANDERE SACHE bzw. ja eigentlich genau das Gleiche !!!

Betreff: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gem. § 86b Abs. 1 SGG und vorläufige Leistungsgewährung aufgrund unverhältnismäßiger Verzögerung – Sozialhilfe (Regelsatz und Mietzahlung ab 07/2025)

Hiermit stelle ich form- und fristgerecht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 15.08.2024 gemäß § 86b Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die vorliegende Verzögerung im Widerspruchsverfahren seitens des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Kusel stellt eine erhebliche Beeinträchtigung meines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz dar. Der Umstand, dass trotz eindeutig geklärt und unstrittiger Sachlage das Verfahren seit unverhältnismäßig langer Zeit nicht abgeschlossen wurde, macht das Einschreiten des Sozialgerichts Speyer als Klageinstanz erforderlich.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den grundgesetzlich verankerten Anspruch auf

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20250723_antrag_eingliederungshilfe.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i. Gr.] :

: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



effektiven Rechtsschutz, der sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergibt, sowie auf die entsprechende Verpflichtung der Verwaltung, den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger wirksam und ohne ungebührliche Verzögerungen zu gewährleisten. Hierzu heißt es in § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG ausdrücklich, dass die Verwaltung die Verfahren zügig zu bearbeiten und abzuschließen hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen nicht durch unangemessene Verzögerungen zu gefährden.

Auf Basis dieser rechtsstaatlichen Grundsätze fordere ich die unverzügliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs, verbunden mit der vorläufigen Gewährung der Sozialhilfeleistungen in vollem Umfang, konkret:

Zahlung des Regelsatzes ohne Kürzung ab sofort,
Übernahme der vollständigen Mietkosten ab Juli 2025.

Sollte die sofortige vollständige Auszahlung der Leistungen nicht möglich sein, bitte ich um Gewährung dieser Beträge zumindest in Form eines zinslosen Darlehens, um die Sicherstellung meines sozio-kulturellen Existenzminimums bis zur endgültigen Klärung nicht zu gefährden. Ich setze Ihnen eine angemessene Frist von zwei Wochen, bis zum 30.06.2025, zur schriftlichen Stellungnahme und Erlass eines umfassend begründeten Bescheides zu meinem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sowie zur vorläufigen Leistungsgewährung. Ich weise darauf hin, dass eine Ablehnung ohne hinreichende Begründung und ohne Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensgrundsätze unverzüglich weiteren rechtlichen Schritten meinerseits beim SG in Speyer Vorschub leisten wird.

Erläuterung der Rechtsgrundlagen zum effektiven Rechtsschutz

1. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG)

Dieser Artikel garantiert jedem Bürger das Recht, gegen Verletzungen seiner Rechte durch staatliche Behörden rechtliche Schritte einzuleiten. Das bedeutet, dass niemand staatliche Entscheidungen einfach hinnehmen muss, wenn sie seine Rechte beeinträchtigen – es besteht immer die Möglichkeit, sich vor Gericht zu wehren.

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Diese Vorschrift verpflichtet die Behörden ausdrücklich dazu, die Verfahren zügig und ohne unnötige Verzögerungen abzuwickeln. Der Zweck ist, dass Bürgerinnen und Bürger nicht durch lange Wartezeiten in ihren Rechten beeinträchtigt werden und dass Probleme schnell geklärt werden können.

3. § 86a SGG – Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

Widersprüche und Klagen gegen behördliche Entscheidungen haben grundsätzlich eine sogenannte aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die beanstandete Entscheidung vorläufig nicht vollzogen wird, solange nicht eine Ausnahme vorliegt (z.B. eine Anordnung zur sofortigen Vollziehung). Dies schützt die Betroffenen vor Nachteilen während des Rechtsstreits.

4. § 86b Abs. 1 SGG – Einstweiliger Rechtsschutz in Anfechtungssachen

Wenn die aufschiebende Wirkung vom Amt nicht gewährt oder aufgehoben wird, kann das Gericht auf Antrag vorläufig entscheiden. Es kann also anordnen, dass die Entscheidung solange nicht vollzogen wird, bis das Hauptverfahren abgeschlossen ist. So wird verhindert, dass Betroffene durch sofortige Maßnahmen ungerechtfertigt geschädigt werden.

5. Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 13 EMRK)

Dieser Grundsatz verpflichtet alle staatlichen Stellen, wirksame und zugängliche Wege zur Rechtsdurchsetzung sicherzustellen. Das bedeutet, dass Rechte nicht nur theoretisch bestehen dürfen, sondern praktisch und schnell geltend gemacht werden können müssen.

6. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 9

Die Behörde ist verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus vollständig und sorgfältig zu prüfen und das Verfahren zügig zu bearbeiten. Dies soll verhindern, dass Verfahren unnötig in die Länge gezogen werden und Bürger dadurch Nachteile erleiden.

Diese Erläuterungen machen die rechtlichen Pflichten der Verwaltung und die Schutzrechte der Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und zeigen so (möglicherweise) auch Ihnen, Frau Maren Grunwald und ebenso auch Frau Frau Lea-Marie Kramer, auf, warum eine schnelle Bearbeitung und aufschiebende Wirkung bei Widersprüchen im Sozialhilferecht unerlässlich sind.

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener